

Hafenordnung der SHG Breisach

Die Benutzung der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr, dies gilt auch für Gäste der Mitglieder. Im Hafengelände ist mit besonderer Vorsicht und nur um Schrittempo zu fahren.

Die „SHG“ übernimmt keine Haftung für Hochwasser- bzw. Niedrigwasserschäden, Schäden durch Eisgang oder aufgrund sonstiger Naturereignisse.

Pro Liegeplatz steht den Mitgliedern ein PKW-Abstellplatz im Gelände zur Verfügung, soweit die Platzverhältnisse im Hafen dies erlauben. Weitere Fahrzeuge sind außerhalb des Geländes abzustellen, wenn dies aufgrund der jeweiligen Verhältnisse erforderlich ist. **Abgestellte Fahrzeuge müssen so geparkt werden, dass in Notfällen die Durchfahrt für einen Autokran, Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge frei bleibt.**

Im Gebiet der Plattform ist ein Parken nur gestattet, solange der PKW-Fahrer im Hafen anwesend und kurzfristig erreichbar ist.

Jeder Lieger ist verpflichtet, die Sicherheitsmassnahmen zu beachten. Dazu gehört nach den gesetzlichen Empfehlungen oder Vorschriften die regelmäßige Kontrolle der Feuerlöscher oder Feuerlöschanlagen, sowie evt. vorhandener Flüssiggasversorgungseinrichtungen.

Die „SHG“ stellt Strom und –soweit möglich– Wasseranschluss zur Verfügung. Die Kosten für Stromverbrauch werden aufgrund des Zählerstandes berechnet. Der Mieter ist auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn der Stegplatz von einem anderen Boot genutzt wird.

Die „SHG“ haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Stromversorgung entstehen. Gebühren für Wasser werden nicht erhoben, soweit sich die Nutzung im Rahmen der üblichen Abnahme beschränkt. Während der möglichen Frostperiode wird die Wasserversorgung eingestellt.

Die „SHG“ kann während der Abwesenheit des Mitgliedes den Stegplatz anderweitig belegen, eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand zu verständigen, wenn die Abwesenheit voraussichtlich länger als 14 Tage dauert. In der Zeit kann der Verein den freien Liegeplatz für Gäste freihalten; eine Vergütung erfolgt in solchen Fällen nicht.

Jeder Bootseigner muss sein Schiff mit ausreichend starken Leinen so sichern, dass die eigenen und anderen Boote keinen Schaden nehmen. In Sonderfällen kann die „SHG“ verlangen, dass stärkere Leinen angebracht werden und wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, können neue Leinen zu Lasten des Stegplatzinhabers angebracht werden. Alle Leinen sind mit Ruckfender zu versehen zur Schonung der Anlage.

Für normalen Hausmüll von den Booten und dem Clubheim stehen den Mitgliedern Müllcontainer zur Verfügung: Nassmüll (graue Tonne, Glas (grüne Tonne gelber Deckel), Kartonagen (grüne Tonne), Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien (gelbe Tonne).

Jede Art von Sondermüll ist durch das Mitglied selbst zu entsorgen. Altöl, Ölkänter, Farbreste und Farbbehälter jeglicher Art dürfen weder im Hafen abgestellt werden noch in die normalen Müllcontainer entsorgt werden. Das Mitglied haftet in vollen Umfang für die Umweltschäden und Folgekosten, die durch Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften für Entsorgung und Handhabung von Sondermüll oder durch Reinigungsmittel entstehen. Es ist nicht gestattet, Müll neben die Container zu stellen, wenn das Fassungsvermögen der Behälter erschöpft ist.

Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, die durch Arbeiten am Boot entstandene Verschmutzung zu beseitigen und das Abstell- bzw. Arbeitsgebiet sauber zu halten. Soweit dies nicht geschieht, wird der Verein die Aufräumungs-, Säuberungs- und Restbeseitigungsarbeiten einem Fachbetrieb übergeben und die Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen lassen.

Da dem Verein nur eine beschränkte Stellfläche an Land zur Verfügung steht, muss im gegenseitigen Einvernehmen vorher geklärt werden, welcher Land-Stellplatz jeweils für welche Zeitspanne zur Verfügung steht. Der Bootseigner muss dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten am Boot innerhalb der vereinbarten Zeitspanne abgewickelt werden.

Landstellplätze werden vom Vorstand zugewiesen, wobei die Zuteilung entsprechend der Antragstellung erfolgt. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden, sollte jedoch in schriftlicher Form vorliegen. Zuständig ist der gewählte Hafenmeister.

Arbeiten am Schiff an Land sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften hinsichtlich Umwelt- und Naturschutzes gestattet, außerdem nur auf oder in angrenzenden Bereich der Betonplattform. Vor den Arbeiten muss eine Plane mit einem erhöhten Rand unterlegt werden, um Reste von Farben, Antifouling usw. aufzufangen. Soweit hierbei eine Verschmutzung der in der Nähe abgestellten Boote eintreten könnte, müssen die Nachbarboote vom Verursacher durch Abdecken mit Planen geschützt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen innerhalb der Steganlage keine Arbeiten durchgeführt werden, bei denen andere Lieger durch Geräusche- oder Geruchsbelästigung beeinträchtigt werden. Dies gilt jedoch nicht für Maßnahmen bei Notfällen.

Bei Hochwasser etc. ist gegenseitige Hilfe notwendig. Die Mitglieder werden gebeten, in derartigen Fällen den Vorstand zu informieren. Den Helfern ist gestattet andere Boote zu betreten. Die „SHG“ übernimmt keine Haftung und auch keine Garantie dafür, dass jeder Lieger im Hafen telefonisch verständigt wird.

Im Hafengelände sind Hunde grundsätzlich (lt. Vorstandsbeschluss vom April 2002) an der Leine zu führen. Satellitenantennen oder Antennen dürfen nicht am Steg befestigt werden um zu vermeiden, dass Leitungen offen über den Steg geführt werden, was zu Unfällen führen kann. Aus dem gleichen Grund dürfen auch Wasserschläuche nicht offen liegen. Laut Vorstandsbeschluss vom Oktober 2003 muss ggf. dafür Sorge getragen werden, dass solche Gefahrenstellen beseitigt werden.

Gäste der Mitglieder, Bevollmächtigte der Lieger (Reparaturfirmen etc.) müssen sich ebenfalls –soweit zutreffend- an die Bedingungen dieser Hafenordnung halten. Verantwortlich sind grundsätzlich immer die Liegeplatzinhaber.

Die Anlieger an den Landstegen sind verantwortlich dafür, dass Sträucher am genutzten Steg so geschnitten werden, dass der Zugang zum Steg nicht durch Äste und Laubteile überdeckt wird. Die durch Überwucherungen entstehenden Verschmutzungen führen zu einer Algen- und Glättebildung auf dem Steg und damit zur Gefahr für die Benutzer. Außerdem ist der Steg nach Bedarf mit einem Hochdruckreiniger zu säubern um eine Rutschgefahr zu verringern. Der Verein lehnt jede Haftung ab, wenn dadurch Mitglieder oder deren Gäste zu Schaden kommen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand jeden an der Anlage festgestellten Schaden zu melden, damit für eine rasche Beseitigung gesorgt werden kann. Dies gilt auf für den Fall, dass die Stromversorgung z. B. durch einen Kurzschluss ausfällt und eine sofortige Behebung nicht möglich ist. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Liegeplatzbedingungen ist der Vorstand des Vereins. Den Anweisungen der vom Vorstand für den Hafen eingesetzten Person ist Folge zu leisten.

Der Vorstand der SHG